

Vorblatt

Ziele

- Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur [Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (Invasive-Alien-Species-Verordnung - IAS-VO) für die Vorbeugung, Minimierung und Beseitigung nachteiliger Auswirkungen von nicht heimischen gebietsfremden Arten
- Schaffung eines Handlungsrahmens für die Bekämpfung nicht unter die IAS-VO fallenden invasiven gebietsfremden Pflanzenarten

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Festlegung der behördlichen Zuständigkeit
- Schaffung von Verordnungsermächtigungen für bestimmte Maßnahmen
- Sanktionen für Verstöße gegen die IAS-VO und gegen Bestimmungen auf der Grundlage dieses Gesetzes

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat Auswirkungen:

Die Durchführungsbestimmungen ergänzen die Vollziehung des unmittelbar anzuwendenden Unionsrechts, wodurch – abhängig von der jeweiligen Liste der invasiven gebietsfremden Arten der Europäischen Kommission – erhebliche Kosten entstehen können. Während mit dem vorliegenden Entwurf – der nur Teilaspekte der IAS-VO betrifft und diese durchführt – kaum Kosten verbunden sind, ist eine insgesamt Kostenschätzung betreffend die Anwendung und Durchführung der gesamten IAS-VO mangels Erfahrungen nicht möglich. Gleiches gilt für die Bekämpfung der nicht unter die IAS-VO fallenden invasiven gebietsfremden Pflanzenarten.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf enthält alle erforderlichen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Kompetenzgrundlagen

- Fischerei, Jagd und Naturschutz gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG;
- Pflanzenschutz gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Gesetz zum Schutz vor invasiven gebietsfremden Arten

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2017

Jahr des Inkrafttretens: 2017

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrat Lang, Bereichsziel 2;

Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Globalbudget-Wirkungsziel Nr. 2-1 „*Fauna und Flora sind bestmöglich erhalten*“.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) ist am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten. Die Behörden haben die Verordnung unmittelbar anzuwenden. Die IAS-VO stellt eine sog. „hinkende“ Verordnung dar, wonach ergänzende innerstaatliche Regelungen erforderlich sind.

Nach dem eingeholten Rechtsgutachten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zur Kompetenzabgrenzung (BKA-670.767/0001-V/8/2014 vom 12. Juni 2015) fällt die Vollziehung der Verordnung sowohl in die Zuständigkeit der Länder – siehe Vorblatt, Kompetenzgrundlage – als auch des Bundes, z. B. Tier-schutz gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 8 B-VG, Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG.

Beide Gebietskörperschaften haben Durchführungsregelungen zu erlassen.

Zudem hat sich in der jüngsten Vergangenheit gezeigt, dass es für die Bekämpfung nicht unter die IAS-VO fallenden invasiven Pflanzenarten, z.B. des Riesenbärenklaus, die Schaffung einer rechtlichen Möglichkeit bedarf, um gegen derartige invasive gebietsfremde Pflanzenarten – auch kurzfristig – vorgehen zu können.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 lässt sich ohne Festlegung einer behördlichen Zuständigkeit nicht ordnungsgemäß durchführen. Zusätzliche Regelungen sind erforderlich, um ein Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden.

Auf die Bekämpfung nur in der Steiermark vorkommender invasiver gebietsfremder Pflanzenarten könnte verzichtet werden.

Ziele

Ziel 1: Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur IAS-VO für die Vorbeugung, Minimierung und Beseitigung nachteiliger Auswirkungen von nicht heimischen gebietsfremden Arten

Beschreibung des Ziels:

Um die IAS-VO vollziehen zu können und damit das Land Steiermark vor möglichen nachteiligen Auswirkungen von nicht heimischen gebietsfremden Arten ausreichend zu schützen, sind ergänzende Durchführungsbestimmungen erforderlich.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA

Zielzustand Evaluierungszeitpunkt

Es sind keine ergänzenden innerstaatlichen Durchführungsbestimmungen zur IAS-VO vorhanden.	Ergänzende innerstaatliche Durchführungsbestimmungen sind vorhanden.
--	--

Ziel 2: Schaffung eines Handlungsrahmens für die Bekämpfung nicht unter die IAS-VO fallenden invasiven gebietsfremden Pflanzenarten

Beschreibung des Ziels:

Eine Anwendung der IAS-VO setzt die Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in der Unionsliste oder nationalen Liste voraus (Art. 4 und 12 IAS-VO). Parallel zum Regime der IAS-VO soll für nicht unter die IAS-VO fallenden invasiven gebietsfremden Pflanzenarten in gleicher Weise eine Abhilfe gegen die Verbreitung solcher Pflanzenarten geschaffen werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ein landesgesetzlicher Rahmen fehlt, um gegen die nicht unter die IAS-VO fallenden invasiven gebietsfremden Pflanzenarten vorzugehen zu können.	Es gibt eine rechtliche Möglichkeit, um gegen die Verbreitung nicht unter die IAS-VO fallender invasiver gebietsfremder Pflanzenarten vorzugehen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festlegung der behördlichen Zuständigkeit

Beschreibung der Maßnahme:

Die unmittelbar anwendbare IAS-VO soll koordiniert und einheitlich vollzogen werden; dieselbe Behördenzuständigkeit soll auch für die Bekämpfung nicht unter die IAS-VO fallender invasiver gebietsfremder Pflanzenarten gelten.

Wie sieht Erfolg in Umsetzung zum Ziel 1 und 2 aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Welche Behörden für den Vollzug der IAS-VO und für Maßnahmen betreffend nicht unter die IAS-VO fallende invasive gebietsfremde Pflanzenarten zuständig sind, ist nicht festgelegt.	Die Behördenzuständigkeit für den Vollzug der IAS-VO und für Maßnahmen betreffend nicht unter die IAS-VO fallende invasive gebietsfremde Pflanzenarten ist geregelt.

Maßnahme 2: Schaffung von Verordnungsermächtigungen für bestimmte Maßnahmen

Beschreibung der Maßnahme:

Die durchzuführenden Maßnahmen ergeben sich weitgehend unmittelbar aus der IAS-VO. Darüber hinaus können ergänzende Maßnahmen erforderlich sein, die von der Landesregierung im Verordnungswege erlassen werden.

Wie sieht Erfolg in Umsetzung zum Ziel 1 und 2 aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es besteht keine gesetzliche Grundlage, ergänzende innerstaatliche Regelungen im Verordnungswege zu erlassen.	Erforderliche ergänzende Maßnahmen können im Verordnungswege erlassen werden.

Maßnahme 3: Sanktionen für Verstöße gegen die IAS-VO und Bestimmungen auf der Grundlage dieses Gesetzes

Beschreibung der Maßnahme:

Die möglichen Sanktionen bei Verstößen gegen die IAS-VO und gegen Bestimmungen auf der Grundlage dieses Gesetzes werden festgelegt.

Wie sieht Erfolg in Umsetzung zum Ziel 1 und 2 aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Eine Strafbestimmung, die die vorzuschreibenden Sanktionen enthält, ist nicht vorhanden.	Eine Strafbestimmung, die die vorzuschreibenden Sanktionen enthält, ist vorhanden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt: 2019

Dieser Zeitpunkt ergibt sich aus Art. 24 Abs. 1 der IAS-VO. Danach erfolgt die Evaluierung alle sechs Jahre.

Überdies soll nach rund drei bis fünf Jahren im Zuge einer gesonderten Evaluierung der Rechtslage und der Vollzugspraxis überprüft werden, ob die Notwendigkeit einer eigenständigen Lösung im Sinne der Schaffung einer eigenen Zuständigkeit einer Landesrätin/eines Landesrates gegeben ist (vgl. dazu auch die Erläuterungen vorletzter Absatz zu § 2).

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Der insgesamt mit der Anwendung und Durchführung der IAS-VO verbundene Kostenaufwand einschließlich der Verfahrenskosten und Kosten für die Bekämpfung der nicht unter die IAS-VO fallenden invasiven gebietsfremden Pflanzenarten lässt sich im Hinblick auf die durchzuführenden Maßnahmen nicht beziffern.

Bei den Aktionsplänen für die Pfade (Art. 13), beim Management weit verbreiteter invasiver Arten (Art. 19), bei der Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme (Art. 20) der IAS-VO könnten sich ferner die Bundesländer durch eine gemeinsame abgestimmte Vorgangsweise Kosten teilen.

Wegen der strengen Genehmigungsvoraussetzungen (Art. 8, 9) der IAS-VO wird mit nur wenigen Verwaltungsverfahren gerechnet.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Gegenstand sind ausschließlich invasive gebietsfremde Arten.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 („Anwendungsbereich“):

Die IAS-VO ist unmittelbar anwendbar und seit 1. Jänner 2015 in Kraft. Die Erlassung erforderlicher Durchführungsbestimmungen obliegt dem Bund und den Ländern. Da die Zuständigkeitsabgrenzung mitunter schwierig sein kann (vgl. das kompetenzrechtliche Gutachten des BKA-VD: BKA-670.767/0001-V/8/2014 vom 12. Juni 2015), wird in § 1 ausdrücklich auf den Zuständigkeitsbereich des Landes abgestellt.

Der zweite Teil der Bestimmung über den Anwendungsbereich betrifft die Möglichkeit der Bekämpfung der nicht unter die IAS-VO fallenden invasiven gebietsfremden Pflanzenarten.

Zu § 2 („Behörden“):

In Folge der großteils bezirksübergreifend wirksamen Maßnahmen soll für eine koordinierte einheitliche Vollziehung gem. § 2 Abs. 1 grundsätzlich die Landesregierung – ungeachtet der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden für Verwaltungsstrafverfahren – zuständig sein.

Ausgehend von der Geschäftsverteilung der Mitglieder der Landesregierung (und folglich auch der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung) werden unterschiedliche innerbehördliche Zuständigkeiten für invasive Arten gegeben sein:

Die Landesregierung wird in Fällen, in denen es sich um dem Fischereigesetz unterliegende Wassertierarten handelt, als Fischereibehörde tätig werden; in Fällen, in denen es sich um dem Jagdrecht unterliegende Tierarten handelt, wird die Landesregierung als Jagdbehörde tätig werden. Darüber hinaus wird die Landesregierung als Behörde zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen tätig werden

und vor allem als Naturschutzbehörde für alle übrigen Tier- und Pflanzenarten.

Vor diesem Hintergrund bedarf es innerhalb des Amtes einer ausreichenden und regelmäßigen Koordinierung. Dadurch wird einerseits ein Informationsaustausch zu den invasiven Arten im Allgemeinen und die

Einheitlichkeit der Durchführung im Speziellen sichergestellt, andererseits dafür Sorge getragen, dass die Landesregierung ihre diesbezügliche behördliche Zuständigkeit wahrnimmt. Für diese Koordinierung soll ein Koordinierungsgremium auf Ebene der Bediensteten der betroffenen Abteilungen in der Abteilung 13 eingerichtet werden.

Aus der am 14. Juli 2016 kundgemachten und am 3. August 2016 in Kraft tretenden [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2016/1141](#) der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung, ABl. L 189 vom 14. Juli 2016, S. 4, ergeben sich nachfolgende Zuständigkeiten:

Pflanzenart	Zuständigkeit
Kreuzstrauch (<i>Baccharis halimifolia</i>)	A13 - Naturschutz
Grüne Haarnixe (<i>Cabomba caroliniana</i>)	A13 - Naturschutz
Wasserhyazinthe (<i>Eichhornia crassipes</i>)	A13 - Naturschutz
Persischer Bärenklau (<i>Heracleum persicum</i>)	A13 - Naturschutz
Sosnowsky Bärenklau (<i>Heracleum sosnowskyi</i>)	A13 - Naturschutz
Großer Wassernabel (<i>Hydrocotyle ranunculoides</i>)	A13 - Naturschutz
Afrikanische Wasserpest (<i>Lagarosiphon major</i>)	A13 - Naturschutz
Großblättriges Heusenkraut (<i>Ludwigia grandiflora</i>)	A13 - Naturschutz
Flutendes Heusenkraut (<i>Ludwigia peploides</i>)	A13 - Naturschutz
Gelbe Scheinkalla (<i>Lysichiton americanus</i>)	A13 - Naturschutz
Brasilianisches Tausendblatt (<i>Myriophyllum aquaticum</i>)	A13 - Naturschutz
Parthenium (<i>Parthenium hysterophorus</i>)	A10 - Pflanzenschutz
Durchwachsener Knöterich (<i>Persicaria perfoliata</i>)	A13 - Naturschutz
Kudzu (<i>Pueraria montana var. lobata</i>) (Willd.)	A13 - Naturschutz

Tierart	Zuständigkeit
Pallas-Schönhörnchen (<i>Callosciurus erythraeus</i>)	A13 - Naturschutz
Glanzkrähe (<i>Corvus splendens</i>)	A10 - Jagd
Wollhandkrabbe (<i>Eriocheir sinensis</i>)	A10 - Fischerei
Kleiner Mungo (<i>Herpestes javanicus</i>)	A13 - Naturschutz
Nordamerikanischer Ochsenfrosch (<i>Lithobates (Rana) catesbeianus</i>)	A13 - Naturschutz
Chinesischer Muntjak (<i>Muntiacus reevesi</i>)	A13 - Naturschutz
Nutria (<i>Myocastor coypus</i>)	A10 - Jagd
Südamerikanischer Nasenbär (<i>Nasua nasua</i>)	A13 - Naturschutz
Kammerkrebis (<i>Orconectes limosus</i>)	A10 - Fischerei
Viril-Flusskrebis (<i>Orconectes virilis</i>)	A10 - Fischerei
Schwarzkopf-Ruderente (<i>Oxyura jamaicensis</i>)	A10 - Jagd
Amerikanischer Signalkrebis (<i>Pacifastacus leniusculus</i>)	A10 - Fischerei
Amur-Schäfergrundel (<i>Perccottus glenii</i>)	A10 - Fischerei
Roter amerikanischer Sumpfkrebis (<i>Procambarus clarkii</i>)	A10 - Fischerei
Marmorkrebis (<i>Procambarus fallax</i>)	A10 - Fischerei
Waschbär (<i>Procyon lotor</i>)	A10 - Jagd
Blauband-Bärbling (<i>Pseudorasbora parva</i>)	A10 - Fischerei
Grauhörnchen (<i>Sciurus carolinensis</i>)	A13 - Naturschutz
Fuchshörnchen (<i>Sciurus niger</i>)	A13 - Naturschutz
Burunduk, Sibirisches Streifenhörnchen (<i>Tamias sibiricus</i>)	A13 - Naturschutz
Heiliger Ibis (<i>Threskiornis aethiopicus</i>)	A13 - Naturschutz
Rotwangen-Schmuckschildkröte (<i>Trachemys scripta</i>)	A13 - Naturschutz
Asiatische Hornisse (<i>Vespa velutina nigrithorax</i>)	A13 - Naturschutz

Die Verpflichtung zum Tätigwerden der jeweils zuständigen Abteilung besteht von Amts wegen und unabhängig von der Befassung des Koordinierungsgremiums.

Neben dem Informationsaustausch und dem Ziel der einheitlichen Gestaltung und Koordinierung betreffend Managementplänen oder Pfaden soll das Koordinierungsgremium insbesondere in jenen Fällen, in denen die innerbehördliche Zuständigkeit tatsächlich zweifelhaft ist, befasst werden, um die Zuständigkeit im Einvernehmen zu klären. Weiters kann es erforderlich sein, im Rahmen des Koordinierungsgremiums externe Experten (z.B. Umweltbundesamt) oder Vollzugsorgane aus anderen Ländern mit dem Ziel einer länderübergreifenden einvernehmlichen Vorgehensweise einzubeziehen.

Die Alternative zu der geschilderten Vorgehensweise wäre die Schaffung einer gesonderten eigenständigen Zuständigkeit für invasive Arten, angesiedelt bei einer Landesrätin/einem Landesrat. Da zum gegebenen Zeitpunkt kaum abzuschätzen ist, wie und in welchem Ausmaß personelle und finanzielle Ressourcen für invasive Arten beansprucht werden, wurde davon vorläufig Abstand genommen. Nach einem Beobachtungszeitraum von rund drei bis fünf Jahren soll überprüft werden, ob die Notwendigkeit einer eigenständigen Lösung gegeben ist.

Mit Abs. 2 wird die Delegation einzelner Aufgaben an die Bezirksverwaltungsbehörde ermöglicht.

Zu § 3 („Maßnahmen“):

Während für die in § 3 genannten Dringlichkeits-, Beseitigungs- und Managementmaßnahmen das Unionsrecht unmittelbare Grundlage für die Erlassung von Bescheiden ist, bedarf es für die Erlassung von Maßnahmen im Verordnungswege einer diesbezüglichen (innerstaatlichen) Rechtsgrundlage. Die Erlassung von Verordnungen kann etwa dann geboten sein, wenn die Maßnahmen (z.B. Tierhalteverbote, Zuchtverbote) einen unbestimmten Adressatenkreis haben (sollen). Die Verordnungsermächtigungen des Abs. 1 gelten freilich nur insoweit, als die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers gegeben ist (z.B. wird für den Großteil der Dringlichkeitsmaßnahmen nach Art. 10 der IAS-VO [Abs. 1] eine Zuständigkeit des Bundes gegeben sein).

Die IAS-VO ist erst mit Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in der Unionsliste oder einer nationalen Liste anzuwenden. Ob und wann eine invasive gebietsfremde Art, wie zur Zeit der Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*), in eine der genannten Listen aufgenommen wird, ist nicht abschätzbar. Bis dahin können keine Beseitigungs- und Managementmaßnahmen nach der IAS-VO ergriffen werden.

Ungeachtet dessen, dass sich die Steiermark bemüht, dass der Riesenbärenklau auf die Unionsliste oder die nationale Liste gesetzt wird, soll für nicht unter die IAS-VO fallende invasive gebietsfremde Pflanzenarten die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, Bekämpfungs- und Managementmaßnahmen zu treffen. Beim Riesenbärenklau könnte sonst die Verbreitung so weit fortgeschritten sein, dass Schäden an der Biodiversität – abgesehen von gesundheitsgefährdenden Aspekten – nicht mehr revidierbar sind.

Mit dem System der IAS-VO steht dieser Schritt insoweit im Einklang als die Einschränkung auf Pflanzenarten erfolgt, die nicht in der Liste nach Art. 4 oder 12 der IAS-VO enthalten sind. Das bedeutet, dass ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der betreffenden Pflanzenart in die Unionsliste oder in die nationale Liste ausschließlich das Regime der IAS-VO greift.

Die Durchführung von Maßnahmen kann es erforderlich machen, neben Behördenorganen (z.B. Naturschutzbeauftragte, Veterinäre oder sonstige Amtssachverständige), bestimmte Personen/Personengruppen gemäß Abs. 2 einzubeziehen. Beispielsweise sollen Jagdausübungsberechtigte und Jagdaufsichtsorgane iSd Steiermärkischen Jagdgesetzes auch dann herangezogen werden können, um eine bestimmte Tierart zu töten, wenn die Tierart nicht dem Jagdrecht unterliegt. Ebenfalls können herangezogen werden, soweit dies zweckmäßig und tunlich ist, Fischereiberechtigte oder Fischereiaufsichtsorgane iSd Steiermärkischen Fischereigesetzes, Verfügungsberechtigte gem. § 3 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes, Berg- und Naturwächterinnen/Berg- und Naturwächter iSd Steiermärkischen Berg- und Naturwachtgesetzes, Forstschutzorgane iSd Steiermärkischen Waldschutzgesetzes oder Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer und Verfügungsberechtigte.

Die Prüfung am Maßstab der Zweckmäßigkeit und Tunlichkeit soll dem Umstand Rechnung tragen, dass Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, Verfügungsberechtigte oder Forstschutzorgane, die auch von Eigentümerseite bezahlt werden, erst dann für die Durchführung von Maßnahmen herangezogen werden, wenn – abhängig von der Art der zu treffenden Maßnahme – mit Behördenorganen das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann. Die Möglichkeit Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, Verfügungsberechtigte und Forstschutzorgane heranzuziehen, kann etwa geboten sein, sofern es in zeitlicher Hinsicht (besondere Dringlichkeit) oder quantitativer Hinsicht (z.B. weite Verbreitung einer bestimmten invasiven Art) einer Unterstützung durch Personen vor Ort bedarf.

So kann es geboten sein, Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer und Verfügungsberechtigte zu verpflichten, das Vorkommen einer bestimmten invasiven Pflanzenart unverzüglich zu melden und/oder zu entfernen. Dies außerdem vor dem Hintergrund, dass sie selbst ein Interesse daran haben, dass sich die betreffende Art nicht weiter verbreitet und damit andere Pflanzenarten bzw. insgesamt die Biodiversität schädigt.

Demgemäß stellen die beiden Prüfkriterien sicher, dass jeweils geeignete Personengruppen bzw. Behördenorgane für die konkret durchzuführenden Maßnahmen eingesetzt werden, z.B. dass Jagdausübungsrechte und Jagdschutzorgane für den Abschuss einer invasiven Tierart, nicht aber für die Entfernung einer invasiven Pflanzenart herangezogen werden.

Abs. 3 beinhaltet Betretungsrechte und Duldungspflichten. Sofern die nach Abs. 2 verpflichtete Person nicht die Eigentümerin/der Eigentümer oder die sonst nutzungsberechtigte Person ist, wird dargelegt, dass für die Durchführung der Maßnahmen und zum Zweck der Überwachung Grundstücke betreten werden dürfen und dass die Maßnahmen zu dulden sind. Eine Entschädigung ist nicht vorgesehen.

Zu § 4 („Öffentlichkeitsbeteiligung“):

Die Bestimmung konkretisiert die Form der in Art. 26 vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung bezogen auf Aktionspläne und auf Managementmaßnahmen.

Zu § 5 („Strafbestimmungen“):

Der Paragraph enthält unter anderem die vorzuschreibenden Sanktionen des Art. 30 der IAS-VO. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Unter Strafe gestellt sind Verstöße gegen die unmittelbar anwendbare IAS-VO, Verstöße gegen bescheidförmig verfügte Maßnahmen und Verstöße gegen die nach § 3 des vorliegenden Entwurfs erlassenen Verordnungen. Die maximale Strafhöhe orientiert sich angesichts der möglichen Auswirkungen von Verstößen am Strafraum des § 33 Abs. 1 des steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976. Klar ist, dass die Strafbestimmungen nur insoweit gelten (können), wo es sich um Angelegenheiten handelt, die im Zuständigkeitsbereich des Landes liegen (vgl. § 1).

Die in Abs. 4 vorgesehene Möglichkeit des Anbietens von Tierarten an Tiergärten oder Vereinen und Institutionen iSd Tierschutzgesetzes kann lediglich dann eine Rolle spielen, wenn keine – iSd IAS-VO – unerwünschte Ausbreitung der invasiven Tierart zu befürchten ist (z.B. einzelnes Tier).